



Stellungnahme

des Marburger Bund Bundesverbands

zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des
Rechtsextremismus und der Hasskriminalität**

**des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz**

(Referentenentwurf Stand 18.12.2019)

**Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Telefon 030 746846-0
Telefax 030 746846-16
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de**

Berlin, 17. Januar 2020

Der Marburger Bund begrüßt die Intention der Bundesregierung, die freiheitliche Demokratie zu verteidigen und mit rechtsstaatlichen Mitteln nach dem beschlossenen Maßnahmenpaket gegen Hass, Rechtsextremismus und Antisemitismus vorzugehen.

Bei seiner Stellungnahme beschränkt sich der Marburger Bund auf diejenigen Passagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit seiner ärztlichen und studentischen Mitglieder stehen.

Stellungnahme zu Art. 1 Ziff. 2 - § 115 Abs. 3 Satz 1 StGB
(Aufnahme des medizinischen Personals in ärztlichen Notdiensten und in Notaufnahmen in den Schutzbereich des § 115 Abs. 3 StGB)

Der Marburger Bund begrüßt, dass das BMJV mit der neuen Regelung diejenigen, die im Rahmen einer ambulanten oder stationären medizinischen Notfallsituation medizinische Hilfe leisten, ebenso gegen Gewalt oder Drohung mit Gewalt sowie tätliche Angriffe schützen will wie die übrigen in § 115 Abs. 3 StGB genannten Personengruppen der Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes.

Die Zahl der gewalttätigen Übergriffe oder Drohungen gegen Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Gesundheitsberufe hat in den letzten Jahren im ambulanten und stationären Sektor stark zugenommen. Dies trifft in besonderem Maße auf Notfallsituationen und deren besondere Umstände mit hoher emotionaler Anspannung aller Beteiligten zu.

Die Gleichstellung des betroffenen Personenkreises der Hilfeleistenden im medizinischen Bereich mit bereits geschützten Personen in vergleichbaren Situationen ist daher folgerichtig und ergänzt lokale Maßnahmen der Einrichtungen selbst wie Deeskalationstrainings und anderes.

Unabhängig davon kann die strafrechtliche Sanktionierung von Verhaltensweisen immer nur ultima-ratio-Funktion haben. Es ist daher aus Sicht des Marburger Bundes unabdingbar, dass die Bundesregierung auch durch vorgelagerte Maßnahmen wie beispielsweise die Förderung speziell auf den Gesundheitsbereich zugeschnittener Präventionsprogramme der zunehmenden Gewalteskalation in diesem Sektor entgegenwirkt und die Betroffenen nicht mit dem Thema allein lässt (vgl. auch Ziff. 8 des Maßnahmenpakets).